

Es sei fern, an diesem letztlich wenig erheblichen Punkt eine neue Theorie aufzubauen; die folgenden obiter dicta möchten mehr als ein Hinweis aufgefaßt werden, daß der allgemeinen Ansicht einiges entgegensteht. Denn grammatisch hat es seine Schwierigkeiten: eine solche Sinnggebung läßt eher ein „*preceptum aureis litteris scribens sub titulo*“ usw. erwarten, nicht zwei asyndetische oder (wie Sickel und Weiland wollen) mit „*et*“ verbundene, jeweils von „*quibus*“ (das heißt den Päpsten) abhängige Nebensätze: „für die Johannes . . . eine Urkunde mit goldenen Lettern schrieb, (für die) er unter Konstantins Namen die Altertümlichkeit einer langen Fälschung erfand“. Daß der Verfasser von DO III 389 Konstruktionen mit Participia coniuncta nicht vermeidet, ja zuweilen diese syntaktische Verbindung bevorzugt, lehrt der unmittelbar vorausgehende Satz²³⁰). Wenn also der Verfasser von DO III 389 statt des Präsens-Partizips (*scribens*) eine finite Form setzt (*scripsit*), so sollte man an seiner Absicht, beim Wort genommen zu werden, nicht ohne Grund zweifeln. Freilich, der zornige, sentenzenartige Stil der Urkunde läßt den Leser nicht zu letzter Eindeutigkeit gelangen, aber die syntaktisch adäquatere Auffassung dürfte doch sein, die beiden Satzteile getrennt zu behandeln. Der Kardinaldiakon Johannes hat für die Päpste erstens eine Urkunde mit Goldlettern geschrieben (*quibus Johannes . . . preceptum aureis litteris scripsit*), zweitens das Constitutum Constantini „reoriginalisiert“ (*sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*). Daß es sich um eine und dieselbe Urkunde handelt, an der sich der Kardinal als Chrysograph und Fälscher erprobte, ist nicht gesagt. Es läßt sich sehr wohl an zwei Dokumente denken, und zwei sind es auch, die bei der Kaisererhebung Ottos I. eine Rolle gespielt haben: das Ottonianum und das Constitutum Constantini. Wie natürlich es ist, den Passus so zu fassen, zeigt sich am Beispiel R. Holtzmanns, dem die Wiedergabe in die Feder floß: „Der uns schon bekannte Kardinaldiakon hat die beiden Prachturkunden (das Ottonianum und das Constitutum Constantini) geschrieben“²³¹) — obwohl Holtzmann sonst nichts von zwei Urkunden des Kardinals Johannes weiß.

²³⁰) Schramm (s. oben S. 129 Anm. 177) S. 66 Abschnitt 3 (Ende): . . . *non querentes* (d. h. die Päpste), *quae et quanta suis culpis perdiderunt, non curantes, quanta ex voluntaria vanitate effuderunt, sed sua propria, utpote ab illis ipsis dilapidata, dimittentes, quasi culpam suam in imperium nostrum retorquentes, ad aliena, id est ad nostra et nostri imperii, maxime migraverunt.*

²³¹) R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit³(1955) S. 199 f., etwas abweichend: S. 369. — In der im Text zitierten Form ist die Feststellung allerdings nicht ganz richtig: entweder man sagt, Johannes habe eine Prachtausfertigung eines originalen Constitutum Constantini „fingiert“, und